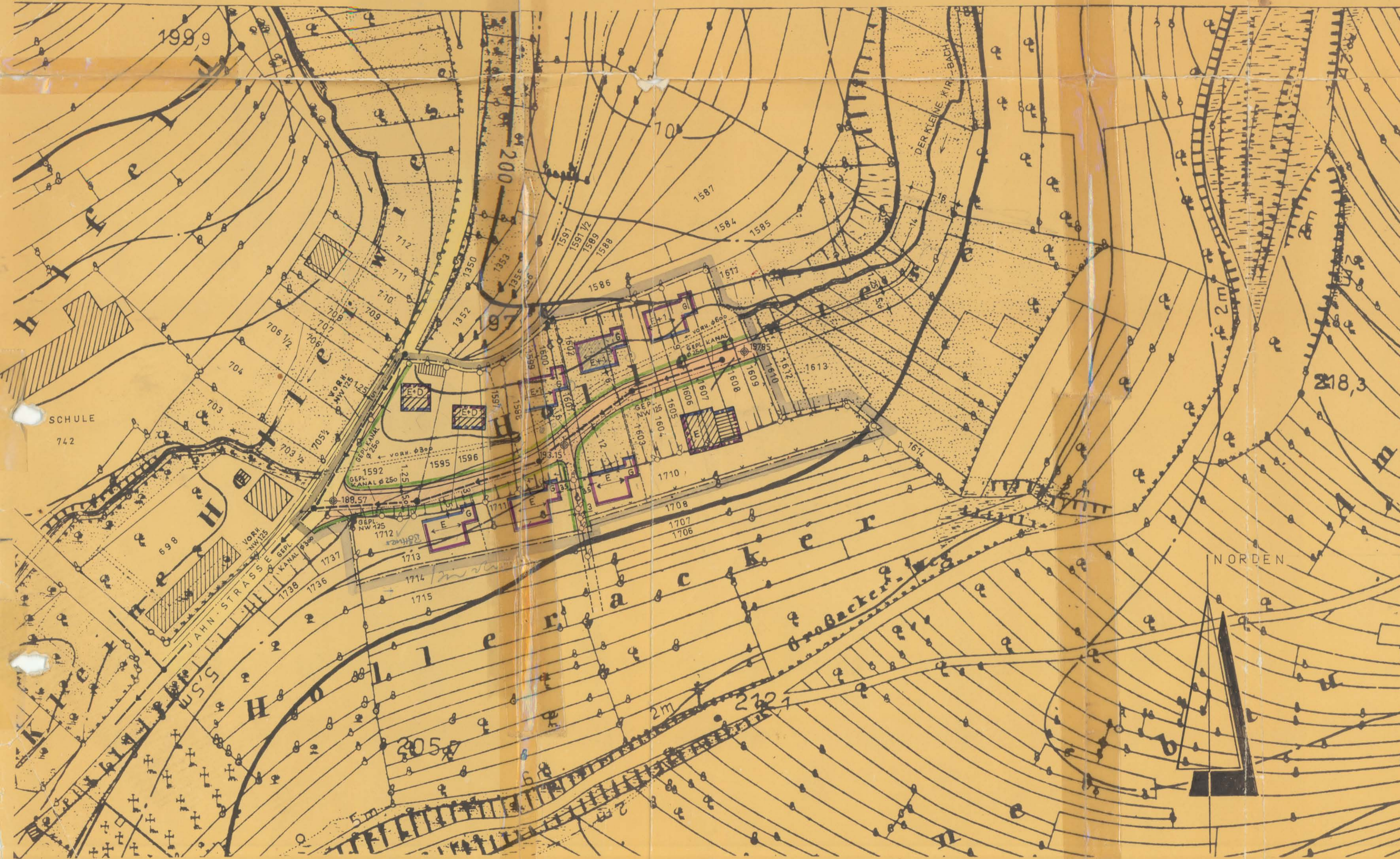


BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE LAUFACH, LKRS. ASCHAFFENBURG

M. = 1:1000



TEILBEBAUUNG "HOLLERWIESE"

ZEICHNERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

IN DIESEM VERFAHREN

UNVERÄNDERT
BESTEHENBLEI-
BENDE

FESTZUSETZENDE

AUFZUHEBENDE

BAULINIEN

STRASSEN U. GRÜNFLÄCHEN-
BEGRENZUNGS-LINIE

ZWINGENDE BAULINIE

VORDERE BAUGRENZE

SEITL. U. RÜCKW. BAUGRENZE

ÖFFENTL. VERKEHRS-
FLÄCHE (BESTEHEND)

ÖFFENTLICHE VERKEHRS-
FLÄCHE (GEPLANT)

GRÜNFLÄCHE ALS
ANBAUVERBOTSTREIFEN

G FLÄCHEN FÜR GARAGEN

E ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND
TEILW. AUSGEBAUTES KELLERGE-
SCH. (HANGHAUS) M. SATTELDACH 22°-32°
TRAUFHÖHE 6,00 m

E+1 ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND 1 VOLL-
GESCHOSS MIT SATTELDACH
22°-32° TRAUFHÖHE 6,30 m

VORHANDENE GEBÄUDE, ERDGESCH.
UND AUSGEB. DACHGESCHOSS. DIESE
BEIDEN GEBÄUDE KÖNNEN UM 1 VOLL-
GESCHOSS AUFGESTÜCKT WERDEN.
DACHFORM WIE VOR.

FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE

z.B. +5.5+

BREITE DER STRASSEN-WEGE-
UND VORGARTENFLÄCHEN

z.B. 212.25

HÖHENLAGE DER ANBAUFÄH.
VERKEHRSFLÄCHE

VORHANDENES GEBÄUDE, ERDGES-
CHOSS U. TEILW. AUSGEBAUTES
KELLERGE- (HANGHAUS)
DACHFORM WIE BEI "E"

B) FÜR DIE HINWEISE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKS-
GRENZEN

853 FLURSTÜCKSNUMMERN

VORHANDENE WOHNGEBÄUDE

VORHANDENE NEBENGEBAUDE

VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER
GRUNDSTÜCKE

ABWASSERKANÄLE (GEPLANTE)
ENTSPR. DEM VORH. GESAMTKANALI-
SATIONSPLAN

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN:
WASSERLEITUNGEN

WEITERE FESTSETZUNGEN

1) DAS BAULAND IST ALS REINES
WOHNGEBIET FESTGESETZT.
ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE.
DAS BAULAND IST ZUM TEIL
BESCHRÄNKT BEBAUBAR.

2) FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE
BAUWEISE FESTGESETZT.

3) GARAGEN SIND NUR FÜR DEN
DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG
VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG.

4) UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN
SIND UNZULÄSSIG, SIE KÖNNEN AUS-
NAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN,
WENN SIE DEN NUTZUNGSZWECK DER
IN DEM REINEN WOHNGEBIET GE-
LEGENEN GRUNDSTÜCKE SELBST
DIENEN U. IHRER EIGENART NICHT
WIDERSPRECHEN.

5) MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

BEI OFFENER BAUWEISE 500 qm

6) ABSTANDSREGELUNG IN DER
OFFENEN BAUWEISE

MINDESTGRENZABSTAND BEI
E+1 (E) 4.0 m

MINDESTGEBÄUDEABSTAND BEI
E+1 (E) 8.0 m

EINE ANDERE REGELUNG DES
GRENZABSTANDES IST MIT ZUSTIM-
MUNG BEIDER NACHBARN ZULÄSSIG
WENN DER MINDESTABSTAND DER GE-
BAUDE NICHT UNTERSCHRITTEN WIRD.

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF HAT GEM. § 2 ABS. 6
BBauG VOM 20.8.62 BIS 23.12.62 ÖFFENTL. AUSGELEGEN

25.1.63
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG:
Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBauG mit RE vom
22.3.1963 Nr. IV/3-911 a 55
Würzburg, den 22. März 1963
Regierung von Unterfranken

DER GEMEINDERAT HAT DEM BEBAUUNGSPLAN VOM 20.8.1962
GEM. § 10 BBauG AM 11.11.1963 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Laufach DEN 25.2.1963
BÜRGERMEISTER

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BBAUG VOM
3.5.63 BIS 2.6.63 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.
DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG IST AM 3.5.63 BEKANNT-
GEMACHT WORDEN, DAMIT IST DER PLAN GEM. § 12 BBauG
AM 3.5.63 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

Laufach DEN 3.5.63
BÜRGERMEISTER

INGENIEUR- UND ARCHITEKTURBÜRO			
DIPL. ING. ERICH ROTH			
ASCHAFFENBURG · HANAUER STRASSE 50			
PROJEKT:	MASSTAB		
PLANBEZ.:	BEZ. 20.8.62	GEÄND.	GES. 20.8.62
			NR.